



TOP 13

Erhöhung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 2021

Bericht des Finanzausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 27. November 2020

Frau Präsidentin, hohe Synode,

auf unserer Sommersynode hat das Kollegium des Oberkirchenrats die Mittelfristige Finanzplanung vorgestellt. In der Eckwerteplanung war für 2021 und 2022 im Rechtsträger 0003 für die Kirchengemeinden jeweils eine Nullrunde vorgesehen. Diese Festlegung stieß bei 31 Synodalen auf Widerspruch, die daraufhin den Antrag Nr. 53/20 eingebracht haben.

„Die Landessynode möge beschließen:

Um den Kirchengemeinden über die durch die Coronakrise verursachte Notlage hinwegzuhelfen beantragen wir, den Verteilbetrag für die Kirchengemeinden für den kommenden Haushalt / das kommende Haushaltsjahr, um 2% zu erhöhen.“

Dieser Antrag wurde zur Beratung an den Finanzausschuss verwiesen. Das Anliegen des Antrags ist in der Sache berechtigt und verständlich. Aufgrund der Personal- und Sachkostensteigerungen bedeutet eine Nullrunde für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ein reales Minus, das nur durch Kürzungen oder Rücklagenentnahme, sofern man welche hat, aufgefangen werden kann. Zudem sind durch die Corona-Maßnahmen Einnahmeausfälle entstanden zum Beispiel bei Elternbeiträgen in Kindertagesstätten oder den Erlösen von Konzerten und Gemeindefesten.

Mir hat dieser Antrag trotzdem Bauchschmerzen bereitet. Anhand der Eckwerteplanung werden in den Kirchlichen Verwaltungsstellen und den Kirchenbezirksverwaltungen die Kirchensteuerzuweisungen für die Gemeinden sowie die Kirchenbezirkshaushalte aufgestellt. Wenn das Kollegium im Frühjahr mit der Eckwerteplanung kommuniziert: „Nullrunde – ihr müsst sparen“ und die Landessynode dann im Herbst eine Erhöhung des Verteilbetrags beschließt, dann ziehen wir uns den Unmut all' derer zu, die den Sommer über versucht haben, Kürzungen und Einsparungen vorzubereiten und nun ihre Zahlenwerke neu rechnen müssen. Ich denke, wir sind uns alle einig, dass wir unseren Mitarbeitenden in der Verwaltung am Ende des Corona-Jahres 2020 eine solche Mehrarbeit nicht zumuten dürfen. Deshalb war mein Ziel, noch vor der Sommerpause im Finanzausschuss zu sondieren, ob der Antrag Nr. 53/20 eine Mehrheit findet. Weiter bin ich auf Herrn Direktor Werner und Herrn Oberkirchenrat Dr. Kastrup zugegangen mit der Bitte, einen eventuellen Beschluss des Finanzausschusses parallel im Kollegium zu beraten und anschließend die Eckwerteplanung zu ändern, um Planungssicherheit für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden zu schaffen. Ich bin dem

Kollegium und den Mitgliedern des Finanzausschusses dankbar, dass sie sich auf dieses unkonventionelle Vorgehen eingelassen haben. Für mich war diese Zusammenarbeit ein Beispiel für gemeinsames kirchenleitendes Handeln, nämlich dass wir uns nicht auf Prinzipien und Paragraphen versteifen, sondern gemeinsam pragmatische Lösungen suchen.

Vor unserer Sitzung am 27. Juli 2020 hatte ich die Mitglieder des Finanzausschusses gebeten, in ihren Gesprächskreisen ein Meinungsbild zu erheben. Schnell wurde deutlich, dass es für eine prozentuale Erhöhung des ordentlichen Verteilbetrags keine Mehrheit gibt. Eine prozentuale Erhöhung wird in den Folgejahren fortgeschrieben und führt so zu einer dauerhaften Anhebung des Verteilbetrags. Da niemand verlässlich sagen kann, ob und wann wir unsere Kirchensteuereinnahmen wieder das Vor-Corona-Niveau erreichen, hätte eine solche dauerhafte Erhöhung auf absehbare Zeit voll aus der Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden getragen werden müssen. Allein schon für die Finanzierung einer Nullrunde sind in den nächsten beiden Jahren voraussichtlich rund 50 Mio. Rücklagenentnahme notwendig. Ein 1 % Erhöhung des Verteilbetrags entspricht 2,5 Mio.€, d. h. eine Erhöhung um 2 % hätte 2021 und 2022 weitere 10 Mio. € beansprucht, das erschien nicht verantwortbar.

In einem zweiten Schritt haben wir über eine einmalige Sonderzuweisung diskutiert, die für die Folgejahre ohne Auswirkungen bleibt. Hier zeichnete sich ab, dass eine Mehrheit der Synodalen einer „Corona-Soforthilfe“ in Höhe von 2,5 Mio. € zustimmen kann – das entspricht etwa 1 % des ordentlichen Verteilbetrags. So wird den Kirchengemeinden für das nächste Haushaltjahr ein kleiner finanzieller Spielraum eröffnet, um Kürzungen abzumildern und Verluste auszugleichen.

Daraufhin hat der Finanzausschuss folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit als Antrag Nr. 56/20 einbringe und um Ihre Zustimmung bitte:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Plan für die kirchliche Arbeit 2021 eine einmalige Sonderzuweisung i. H. v. 2,5 Mio. € als Corona-Soforthilfe aufzunehmen.

Wie vorhin dargelegt hat das Kollegium die Eckwerteplanung bereits an diesen Beschlussvorschlag angepasst und die Kirchengemeinde und Kirchenbezirke planen mit der in Aussicht gestellten Sonderzuweisung. Ich kann nur hoffen, dass unsere Abstimmung das Meinungsbild aus dem Monat Juli bestätigt und verlasse mich auf Ihre Unterstützung. Der ursprüngliche Antrag 53/20 wird damit nicht weiterverfolgt. Sollten sich die Kirchensteuereinnahmen deutlich positiver als erwartet entwickeln, steht es uns natürlich frei, für das Jahr 2022 erneut eine Sonderzuweisung für die Kirchengemeinden zu beschließen.

Lassen Sie mich noch anmerken, dass es hilfreich wäre, wenn die Landessynode künftig in der Sommersynode die Eckwerteplanung nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern verbindlich beschließt. Ich erinnere daran, dass ich unter anderem dazu den Antrag Nr. 39/20: Verfahrensvorschlag Zusammenspiel Strategische Planung, Mittelfristige Finanzplanung und Eckwerteplanung des Haushalts gestellt habe.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender des Finanzausschusses, Tobias Geiger